

Polizeigesetz (PolG)

Überparteilicher Änderungsantrag der Kantonsräte: Sebastian Stuppan (Sachseln, SP), Peter Lötscher (Sarnen, SP) und Severin Wallimann (Alpnach, SVP)

Stand 20260906, sts

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Überparteilicher Änderungsantrag
Art. 8 Weitere Aufgaben ¹ Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere Aufgaben übertragen.	Art. 8 Weitere Aufgaben ¹ Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere Aufgaben übertragen. ¹ Die Kantonspolizei übernimmt weitere ihr durch die Gesetzgebung übertragene polizeiliche Aufgaben.

Begründung:

Art. 8 ist in der vorliegenden Form zu offen formuliert. Damit wird der Exekutive eine weitreichende Kompetenz zur Bestimmung zusätzlicher Aufgaben der Kantonspolizei eingeräumt. Da eine klare Eingrenzung des Aufgabenbereichs fehlt, besteht die Gefahr einer Ausweitung polizeilicher Zuständigkeiten ohne hinreichende gesetzgeberische Kontrolle. Eine derart offene Regelung findet sich in den übrigen Polizeigesetzen der Zentralschweizer Kantone nicht.

Die vorgeschlagene Änderung begegnet der oben genannten Kritik, ohne die in der [Botschaft des Regierungsrats zum Polizeigesetz](#) (2026, S. 14) dargelegte Flexibilität einzuschränken. So bleiben insbesondere die genannten Beispiele, wie der Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) sowie des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121), weiterhin möglich. Obwohl Art. 8 des geltenden Polizeigesetzes (Stand 01.09.2023) bislang zu keinen erkennbaren Anständen Anlass gegeben hat, erscheint eine Präzisierung im Rahmen der Totalrevision sinnvoll. Eine gesetzliche Klärung ist einer blossen Protokollerklärung vorzuziehen und trägt zu einer verbesserten Rechtsklarheit sowie zu einer höheren Rechtssicherheit bei.

Hinweis: Der Artikel wurde bereits in der Kommissionssitzung vom 27. Mai 2026 diskutiert. Zudem haben das Obergericht, die SVP sowie die Gemeinden Giswil, Sachseln und Lungern im Vernehmlassungsverfahren auf die Problematik hingewiesen (vgl. Botschaft des Regierungsrats zum Polizeigesetz, 2026, S. 90).